

Landeshauptstadt Stuttgart  
 Der Oberbürgermeister  
 GZ: 8145-02.03

Stuttgart, 25.03.2010

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion</b>
Datum 25.02.2010
Betreff Trinkwasserpreise in Stuttgart

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Zu Frage 1, 2 und 4:

*Wer entscheidet darüber, welches private Wasserversorgungsunternehmen die Stuttgarter Haushalte mit Wasser beliefern darf?*

*Wie sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Stuttgart und dem Wasserversorger, in diesem Fall der EnBW, ausgestaltet?*

*Welche Möglichkeiten bestehen und ggf. wann, die Trinkwasserversorgung in Stuttgart auf ein preisgünstigeres Wasserversorgungsunternehmen zu übertragen?*

Gemäß § 107 Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung über den Abschluss von Wasserlieferverträgen und Konzessionsverträgen dem Gemeinderat.

In Baden-Württemberg ist die Wasserversorgung keine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die jeweils zuständige Kommune kann die Trinkwasserversorgung entweder selbst betreiben oder einem Privaten mittels Betreibervertrag bzw. mittels Konzessionsvertrag übertragen. Letzteres ist in der Landeshauptstadt der Fall.

Mit dem Konzessionsvertrag vom 21. April 1994 mit Nachtragsvereinbarung vom 15./19. März 1999 wurde der EnBW die Versorgungspflicht mit Strom, Gas Wasser und Fernwärme übertragen. Dabei verbleiben umfangreiche Kontroll- und Aufsichtsrechte wie z.B. Wasserqualitätsuntersuchungen oder die Möglichkeit der Einsicht in betriebsbezogene Unterlagen bei der Landeshauptstadt.

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Wege und Flächen hat die EnBW an die Landeshauptstadt eine Konzessionsabgabe zu zahlen. Der Konzessionsvertrag mit der EnBW endet am 31. Dezember 2013.

### **Zu Frage 3:**

*Welche Möglichkeiten hat die Stadt Stuttgart, auf die Preisgestaltung des Wasserversorgers Einfluss zu nehmen?*

Laut Bundesgerichtshof sind insbesondere die aus dem Kommunalabgabenrecht hergeleiteten Grundsätze der Kostendeckung und Äquivalenz zu beachten. Eine Subventionierung durch die öffentlichen Haushalte erfolgt in Deutschland generell nicht.

Im Übrigen gelten für Wasserversorgungsunternehmen mit privatrechtlichem Entgelt grundsätzlich die Bestimmungen des Kartellrechts, die bei einer missbräuchlichen Preisgestaltung Sanktionen und Eingriffsmöglichkeiten zulassen.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der NWS-Aktien an die EnBW wurde im Ergänzungsvertrag zwischen der EnBW und der Landeshauptstadt vom 27. November 2001 festgehalten, dass die aktuelle Kostenrechnung Grundlage für die künftige Entwicklung des Wasserpreises in Stuttgart ist. Vor einer beabsichtigten Wasserpreiserhöhung hat die EnBW den erhöhten Aufwand der Landeshauptstadt offen zu legen. Die Wasserpreise wurden durch die EnBW im Jahr 2007 letztmals erhöht (siehe GRDRs 272/2007).

### **Zu Frage 5:**

*Gibt es eine Rechtfertigung dafür, dass in Stuttgart der Trinkwasserpreis so deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt?*

Bei der derzeit intensiv geführten Diskussion über die Angemessenheit von Wasserentgelten bleibt oftmals deren Abhängigkeit von einer Vielzahl an strukturellen Gegebenheiten unberücksichtigt. Im Rahmen von (überregionalen) Preisvergleichen sind z. B. die Topografie und die Versorgungsstruktur und der sich daraus ergebende Einfluss auf die Kosten der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Durch die spezielle topografische Lage in Stuttgart ist eine technisch sehr aufwändige Infrastruktur erforderlich. Das Rohrnetz muss in 58 Einzelzonen mit 48 Hochbehältern und 40 Pumpwerke aufgeteilt werden, um den unterschiedlichen Wasserdruck zwischen Höhen- und Tallagen auszugleichen.

Weiterhin beeinflussen die lokale Wasserverfügbarkeit und -qualität die Kosten erheblich. Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit oder Qualität von lokalen Vorkommen (Eigenwasserversorgung) muss auf weiter entfernt liegende Wasservorkommen (Fernwasserversorgung) zurückgegriffen werden. Längere Transportwege führen zu vergleichsweise höheren Kapital- und Energiekosten. Zusätzlich sind für Großstädte Sicherheitsanforderungen durch das Wassersicherstellungsgesetz zu beachten.

### **Zu Frage 6:**

*Welche Maßnahmen beabsichtigt die Stadtverwaltung um sicher zu stellen, dass die Stuttgarter Bürger in Zukunft Trinkwasser zu günstigeren Preisen beziehen können.*

Der Wasserpreis wird sich auch künftig nach der Wasserabgabe und dem Investitionsbedarf richten. Optimierungsmaßnahmen zur stabilen Preisgestaltung werden laufend durchgeführt, dürfen aber nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit gehen. Ihre vertraglich gesicherten Rechte gegenüber der EnBW wird die Stadtverwaltung weiterhin wahrnehmen.

Wie die Beantwortung der Frage 5 jedoch zeigt, sind die Gegebenheiten in Stuttgart nicht ohne weiteres mit anderen Versorgungsgebieten zu vergleichen. Günstigere Preise sind daher in der Landeshauptstadt voraussichtlich auch in der Zukunft nicht umzusetzen, es sei denn, die Preise werden von der öffentlichen Hand subventioniert.

Weitere Aufschlüsse werden aus dem Gutachten zum Thema Stadtwerke erwartet, das ergebnisoffen verschiedene Varianten auch bezüglich der Wasserversorgung beleuchtet wird.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler  
<Verteiler>